Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 24. Montag, den 25. März 1811.

An die Zeitungs-Leser.

Bei Ablauf des ersten Vierteljahres werden die Interessenten dieser Zeitung sich gefälligst erinnern, daß der Pränumerationspreis derselben von 18 Groschen klingend Courant für das Quartal nicht anders als gegen wirkliche Vorausbezahlung Statt finden kann. Wer sich später als bis zum 26sten d. M. meldet, hat auf den Pränumerationspreis nicht mehr Anspruch, sondern zahlt 1 Rthlr. Courant, und es ist nicht unsre Schuld, wenn alsdann nicht die früher erschienenen Nummern d. Z. vollständig nachgeliefert werden können. Stettin den 18ten März 1811.

Die Expedition der Pommerschen Zeitung.

Berlin, vom 19. März.

Ihre Durchlaucht, die Fürstin von Thurn und Taxis, sind nach Weimar von hier abgegangen.

Verordnung

wegen Confiskation aller Schiffe, auf welchen Colonial- und englische Waaren in diesseitige Häfen eingeführt worden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Durch Unsere Verordnung vom 28sten Oktober v. J. haben Wir die Beschlagnahme und resp. Confiskation aller Colonial- und solcher Waaren, welche nach ihrer Qualität als in England erzeugt oder fabrizirt, und daher als durch das Continental-System verboten, angesehen werden müssen, anbefohlen; es ist aber in dieser Verordnung nicht bestimmt ausgedrückt worden, wie es mit den Schiffen gehalten werden soll, durch welche dergleichen Waaren in Unsere Häfen eingeführt worden. Da indessen bereits in Unserm Reglement vom 11ten Juni 1808 jeder Versuch irgend eines Handels und sonstigen Verkehrs mit England oder dessen Colonien unter Androhung der Confiskation des Schiffs und der Ladung auch noch schwererer Strafe untersagt, dieses Verbot auch in Unseren späteren Edikten, worin Wir Unsern ernsten Willen, alle zur Ausbildung und Feststellung des Continental-Systems nöthig erachtete fernere Maaßregeln auch Unser Seits anzunehmen, kund gethan haben, wiederhohlet worden; da es ferner von der höchsten Wichtigkeit ist, die Strafe der Confiskation nicht bloß auf die Ladung der Schiffe, sondern auch auf die Schiffe selbst auszudehnen, welche als Communikationsmittel zur Beförderung des verbotenen Verkehrs gedient haben; da endlich eine solche strenge Maaßregel hauptsächlich dazu geeignet sein wird, für die Zukunft jeden Schiffs-Eigenthümer von allen weitern Versuchen abzuschrecken, Unserm wiederhohlten Verbote entgegen, mit England und seinen Colonien Verkehr zu treiben; so beschließen und verordnen Wir hiemit:

§. 1 Es leidet kein Bedenken, daß jedes Schiff oder Schiffs-Gefäß, von welchem Ursprung es sein, oder welcher Nation es angehören möge, dessen Ladung aus solchen Waaren bestehet, welche nach ihrer Qualität als in England oder dessen Colonien erzeugt oder fabrizirt angesehen, und daher nach dem Continental-System konfiszirt werden müssen, sobald es in Unsere Häfen einläuft, oder sonst auf Unserm Gebiete angetroffen wird, ebenfalls der Confiskation unterliege.

§. 2. Diese Strafe der Confiskation trift insonderheit, ohne weitere prozessualische Weitläuftigkeiten, alle diejenigen Schiffe, welche sich jetzt in Unsern Häfen, unter Arrest befinden, und deren Ladungen, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Oktober v. J. bereits konfiszirt sind, oder noch konfiszirt werden.

§. 3. Unser Geheimer Staatsrath von Heydebreck ist beauftragt, den öffentlichen Verkauf aller nach dem vor-

gebenden §. 2. als konfiscirt anzusehenden Schiffe, sofort anzuordnen, und die Einziehung der Kaufgelder in Unsere Staats-Cassen zu besorgen.

§ 4. Die im §. 7. Unserer Verordnung vom 28. Oktober v. J. ernannten Commissarien, nemlich vorgenannter Unser Geheimer Staatsrath von Heydebreck, Geheimer Staatsrath Küster und Geheimer Ober-Justizrath von Braunschweig werden den Capitains und Eignern der eingenannten Schiffe, auf Begehren, Bescheinigungen der erlittenen Confiskation ertheilen.

§. 5. Eben dieselben Commissarien werden in allen künftigen Fällen, eben sowohl über die Confiskation der Schiffe, durch welche nach dem Continental-System verbotene Waaren in Unsere Häfen und Gebiet eingebracht werden, entscheiden, als sie dazu bisher in Ansehung der Ladungen beauftragt gewesen sind, und es soll in beiden Fällen gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel Statt finden.

Berlin, den 8ten März 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

In der unterm 12ten dieses publicirten Gewinnliste der ersten kleinen Geldlotterie sind zwei Druckfehler vorgefallen. Es ist nehmlich die zur Collekte des ꝛc. Wenzel zu Breslau gehörige Nummer 8241. unter den kleinsten Gewinnen von 2 Thlr. aufgeführt; sie ist aber mit 5 Thlr. Gewinn gezogen. Hiernächst ist das Loos Nr. 47320. aus der Collekte des Mehne zu Cüstrin, welches 2 Thlr. gewonnen, gar nicht mit abgedruckt. Die Inhaber beider Loose werden daher bei den genannten Einnehmern in der Art die Zahlung nachsuchen.

Berlin den 18. März 1811.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Brink.

Stralsund, vom 12. März.

Es ist hier folgende Bekanntmachung erschienen:

„Nachdem Sr. Königl. Majestät gnädigsten Willensmeinung, in Beziehung auf die im außerordentlichen Tarif vom 29. November vorigen Jahrs nicht namentlich erwähnten 4 Artikel, als: Candis, Taback, Rum und Syrup, dieselbst eingegangen, so wird in Gemäßheit des solcherhalb bei der Publication jenes Tarifs unterm 17ten December 1810 geschehenen ausdrücklichen Landesobrigkeitlichen Vorbehalts, zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht, daß vom Pfunde Zucker Candis 21 ßl. 6 Pf., vom Pfunde Toback 6 ßl. 3 Pf., vom Pott Rum 16 ßl. 6 Pf, vom Pfunde Syrup 4 ßl. 6 Pf., außerordentliche Abgabe zu entrichten sind, wovon nunmehr die Nachzahlung der bisher unberichtigt gebliebenen Abgaben von besagten 4 Artikeln abseiten der Declaranten zu leisten ist, und haben die Licentkammern solche Rückstände nunmehr einzufordern.

Stralsund den 11ten März 1811.

H. H. Graf von Essen."

Dresden, vom 11. März.

Am 7ten dieses starb hier an einem Schlagfluß Se. Excellenz, der Königl. Preußische Staatsminister und außerordentliche Gesandte, Herr von Buchholz.

Ganz Sachsen soll nun eine gleichförmige Constitution erhalten.

Wien, vom 9. März.

Im vergangenen Jahre wurden in Oesterreich 2567 Schriften eingeführt, von denen 2504 erlaubt und 63 als verboten von der Censur zurückbehalten wurden. Der Censur wurden 656 Handschriften eingereicht, davon kamen 487 zum Druck, 169 aber wurden desselben nicht würdig erklärt. Der größte Theil dieser verworfenen Handschriften bestand in erbärmlichen Romanen und Dichtereien, in abergläubischen Gebeten u. s. w. Keine Schrift ist darunter, deren Nichterscheinung man bedauern könnte.

Eine besondere Wohlthat ist den durch den letzten Brand in Ofen verunglückten Einwohnern dadurch zu Theil geworden, daß der regierende Fürst Niclas Esterhazi 150 Klafter Brennholz an die Bedürftigsten derselben hat anweisen lassen.

Presbourg, vom 5. März.

Die beiden in Belgrad eingerückten Rußischen Divisionen sind eine Abtheilung des 16ten Stanislaus Podolskyschen Musketier-Regiments. Die Servier haben bis jetzt noch nicht die Festung Belgrad an die Russen übergeben; es scheint auch nicht der Zweck des Feldmarschalls Kamensky zu sein, die Festung besetzen zu lassen. Wie viele behaupten wollen, soll der Servische Oberanführer Georg Petrowits (Czerni) selbst die Besetzung der Stadt durch Rußische Truppen gefordert haben, indem er befürchtete, daß das mißvergnügte Servische Volk endlich gar sich den Türken wieder unterwerfen würde.

Paris, vom 8. März.

Unsre Blätter enthalten folgendes aus Preßburg vom 21. Februar:

Man versichert, daß eine Convention geschlossen und bereits durch die Regierung in Servien ratificirt sey, zufolge welcher Servien als ein unabhängiger Staat von Rußland anerkannt und unter dessen besondern Schutz gestellt wird. Den Servischen Chefs werden Geldsubsidien bewilligt und ein Rußisches Truppencorps besetzt Servien, um es gegen alle Türkische Angriffe zu vertheidigen. Zugleich vernimmt man, daß die Servischen Corps im nächsten Feldzuge zum Theil von dem Rußischen Hofe unterhalten werden sollen. Dieser Convention zufolge, ist ein Rußisches Corps in Servien eingerückt.

Paris, vom 11. März.

Es soll eine unterirdische Gallerie gebauet werden, welche den Pavillon de Flore mit der Terrasse des Thuillerien-Gartens in Verbindung setzen wird. Die Arbeiten haben vorgestern angefangen.

Zu Calais ist der Englische Cutter Olympia von 10 Kanonen und 47 Mann aufgebracht.

Zu Hüningen kommen täglich, wie unsre Blätter anführen, Materialien zu einer Schiffbrücke an, zu deren Bau 400 Arbeiter gebraucht werden sollen.

Zu Rom beschäftigt man sich mit Herstellung der Ruinen des Tempels des Jupiter Tonans. Bekanntlich ließ August diesen Tempel nach seiner Rückkunft aus Spanien, wo ihm zur Seite ein Mensch vom Blitz war getödtet worden, errichten.

Rom, vom 24. Februar.

Viele Franzosen und Toscaner haben in der Nachbarschaft hiesiger Stadt Ländereien gepachtet, auf welchen sie Baumwollen-Pflanzungen anlegen. Die Regierung hat die vermöglichern Bürger von Rom aufgefordert, das nämliche zu thun. Viele derselben machen auch bereits Anstalten dazu.

Amsterdam, vom 12. März.

Unser heutige Courier enthält einen Artikel wegen der Arretirung verschiedener Conscribirten, die sich nach England begeben wollten.

Hier ist folgender Polizei-Befehl erschienen:

„Das Wirthshaus zur zweiten Liesveldschen Bibel in der Warmoesstraße, ist auf Befehl der Polizei geschlossen worden. Der Wirth selbst, Daniel Cattermole, ist arretirt. Es ist erwiesen, daß sein Haus zum heimlichen Sammelplatz diente, um nach England hinüber zu gehen, und als Addreß-Comtoir, um Briefe dahin zu befördern.

Der Sohn des Wirths Cattermole ist ebenfalls nahe an der Küste mit verschiedenen Fremden und einem gewissen Johann de Jongle, einem Deich-Entrepreneur, der mit ihnen accordirt hatte, um sie nach England zu schaffen, durch die Gensd'armerie angehalten worden. Die Aussagen aller dieser Schuldigen sind gesammelt und die Entscheidung ihres Schicksals ist jetzt in den Händen der Regierung.

„Der General-Polizei-Director benutzt diese Gelegenheit, um den Familienvätern und den rechtlichen Kaufleuten anzuzeigen, daß sie ihre Ruhe aufs Spiel setzen, wenn sie sich solcher Mittel bedienen, um an ihre Verwandten, Correspondenten oder Freunde zu schreiben. Sie müssen diese den Spionen und den Schleichhändlern überlassen und sich nur der erlaubten Wege bedienen, die die Gnade des Kaisers über Rochelle und Morlaix offen gelassen hat. Amsterdam den 11. März 1811.

Der General-Polizei-Director in Holland.
(Unterz.) Devilliers Duterage."

Madrid, vom 1. Febr.

Am 21. August vorigen Jahrs wurde den in den Spanischen Provinzen befindlichen Ordensgeistlichen durchaus verboten, Beichte zu hören und zu predigen. Am 23. Januar aber hat der König verordnet, daß diese Geistlichen ihre Gesuche an die Bischöfe und Erzbischöfe richten mögen. Diese haben alsdann genaue Zeugnisse und Erkundigungen über die wahre Nothwendigkeit solcher Beichtväter und Prediger einzuholen, wie auch über ihr gutes Betragen und ihre Fähigkeiten genaue Erkundigungen einzuziehen und berichten alsdann an den Minister des geistlichen Departements.

London, vom 4. März.
(Aus dem Moniteur.)

Es heißt, daß der Kanzler der Schatzkammer 3 Millionen an Schatzkammerscheinen vorschießen will, um unsern Handelshäusern zu Hülfe zu kommen; man besorgt aber, daß diese Summe nicht hinreichen werde, da mehrere Häuser viele todte Capitalien haben und da jedes 3 bis 400000 Pf. Sterl. zur Fortsetzung seines Handels braucht.

Washington, vom 15. Jan.

Die Angelegenheit, welche der Congreß in einer geheimen Versammlung in Ueberlegung genommen hatte, ist gestern Abend um 6 Uhr in der Kammer der Repräsentanten beendigt worden. Die Committee der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt sich mit einer Bill in Hinsicht des Gesetzes des Non Intercourse, in welcher folgendes besonders zu bemerken ist.

1) Im Fall, daß Großbrittannien seine Edikte widerruft oder modifizirt, wird der Präsident dieses durch eine Proklamation bekannt machen. Nur diese Proklamation kann als ein gesetzlicher Beweis dieser Thatsache in den Prozessen oder Prosequirungen angenommen werden, welche kraft der 4ten Sektion der Non-Intercourse Acte statt finden möchten, indem die gegenwärtige Bill nur als eine Ausdehnung jener anzusehen ist.

2) Im Fall, daß diese Proklamation nicht vor oder bis zum 2ten Februar dieses Jahres (diesen Tag mit einbegriffen) erfolgt ist, so werden die verschiedenen Clauseln der 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11ten Sektion jener Acte in Kraft treten.

3) Sollen die Schiffe oder Waaren, welche vor der erwiesenen Abänderung gemeldeter Edikte Großbrittanniens am 2ten Februar weggenommen worden, den Eigenthümern zurückgegeben werden, indem diese sich verpflichten, mittelst einer gültigen, dem Werth der Schiffe und Waaren angemessenen Caution, die Entscheidung competenten Tribunälen der Vereinigten Staaten anheim zu stellen.

4) Sollen die Schiffe, welche vor dem 2ten Februar aus den Englischen Häfen abgesegelt sind, der Wegnahme nicht unterworfen sein, eben so wenig, als die Waaren, welche eingeschifft sein möchten, ehe man Kenntniß von der Proklamation des Präsidenten vom 2ten Nov. hatte.

Der 5te Artikel betrift die Mitwürkung der Land- und Seemacht, so wie der Milizen der Vereinigten Staaten in Absicht der Anhaltungen.

Der 6te und 7te Art. enthält die Vertheilung des Ertrags der weggenommenen Effekten, so wie die beizubringenden Beweise, im Fall die Wegnahme in der Nähe der Colonien oder Besitzungen fremder Nationen geschehen sei.

Der 8te Artikel bevollmächtigt den Präsidenten, Schiffe bis zu 100 an der Zahl zu miethen, zu bewafnen und sich derselben zu bedienen, so wie auch Matrosen anzuwerben für den Dienst eines Jahrs.

Herr Eppes hat im Namen der Committee der auswärtigen Angelegenheiten Bericht abgestattet von der Bill, als additionellen Akte der Non-Intercourse. Sie ist mit einer Mehrheit von 77 gegen 35 Stimmen durchgegangen.

Tunis, vom 25. März.

Von hier wird sogar Federvieh nach Maltha gesandt, woselbst das Huhn mit einem Spanischen Piaster bezahlt wird. Die theure Zeit ist aber noch nicht Maltha's größtes Uebel; die zahlreichen und bedeutenden Bankerotte sind noch ein größeres und sind die Folgen der Bankerotte in England.

Vermischte Nachrichten.

In Schwedisch-Pommern ist man mit der Organisation eines Landsturms, zur Vertheidigung der Küsten gegen Angriffe und Einfälle der Engländer beschäftigt.

Pariser Blättern zufolge, ist die Besetzung von Servien durch russische Truppen ohne allen Widerstand von Seiten der Servier vor sich gegangen, ob diese gleich verschiedener Meinung waren. Die weitern Plane der Russen wegen dieser Provinz kenne man nicht, glaube aber nicht, daß das Petersburger Kabinet gesonnen sey, Servien mit dem russischen Reiche zu vereinigen.

Ein Landstand ging vor Kurzem Abends gegen 8 oder 9 Uhr durch die Ostraallee in Dresden, als ein Mensch gerade auf ihn zukam, und ihm ein ziemliches großes Pichpflaster über das ganze Gesicht drückte. Indeß der Beängstigte das auf allen Seiten stark anklebende Pflaster abzulösen sucht, raubt ihm der Bösewicht seine Wildschur, bleibt neben ihm stehen und schrie um Hülfe, und als wirklich auf jenes Geschrei Personen herbei eilten, sagte er zum Schein ganz theilnehmend: Ich weiß nicht, was diesem Herrn widerfahren seyn muß, er steht da u. zupft am Gesicht herum, man helfe ihn doch! Unterdessen schleicht er sich ganz ruhig fort, und erst, als mit Mühe die schmutzige Decke abgelöst ist, erfahren die Umstehenden den höllischen Kunstgriff des Räubers.

Anzeige.

Den hiesigen Studirenden machen wir hiedurch bekannt, daß mit Genehmigung E. Hochpreißl. Departements des öffentlichen Unterrichts und Cultus auch auf unserer Universität, die schon in Berlin und anderwärts getroffene Einrichtung festgesetzt worden ist, daß künftighin die Honoraria für die Collegien nicht mehr an die Professoren und Lehrer selbst, sondern an den eigends hiezu bestellten Quästor, den hiesigen Universitäts-Quästor Herrn Zocho pränumerando bezahlt werden sollen, bey welchem sich demnach dieselben zu den zuhörenden Collegien jedesmal zu melden, und gegen Zahlung des Honorars für jedes Collegium einen Schein zu empfangen haben, welchen sie demnächst dem Professor oder Lehrer, bey welchem sie dasselbe hören wollen, überbringen müssen, der ihnen dagegen die Nummer ihres bestimmten Platzes im Hörsaale oder eine Einlaßkarte zutheilen wird. Diejenigen, welche sich Nachlaß erbitten, oder die Vorlesungen ganz frey zu hören wünschen, müssen bey dem Lehrer, von welchem sie selbiges verlangen, ein Zeichen ihrer Bedürftigkeit von ihrer Ortsobrigkeit beybringen, und kann auf Privat-Atteste in der Regel keine Rücksicht genommen werden. Frankfurt an der Oder den 14ten März 1811.

Rektor und Senat der hiesigen Universität.

Konzert-Anzeige.

Das von mir bereits angekündigte Konzert, wird Sonnabend den 6ten April im Saale des englischen Hauses gegeben werden. Der Inhalt desselben wird vorher noch näher angezeigt werden. Stettin den 23sten März 1811.

Gross.

Literarische Anzeigen.

Um die

Zeitung für die elegante Welt

welche bereits seit zwölf Jahren das ausgebreiteste Blatt dieser Art in Deutschland ist, des Beifalls womit man sie beehrt, immer würdiger zu machen, wird man sich bestreben, auch der deutschen Industrie einen bedeutenden Platz darin einzuräumen. Man ladet daher alle deutsche Künstler, Fabrikanten und überhaupt jeden ein, der durch nützliche Erfindungen und glückliche Ideen vaterländische Betriebsamkeit zu fördern strebt, Nachrichten von dem Fortgange angefangner Unternehmungen, Berichte über neue Entdeckungen, Beschreibungen vorzüglich gelungener Werke u. s. w. an die Redaktion einzusenden, auch wo möglich Zeichnungen beizufügen, welche in Kupfer gestochen und der Zeitung beigelegt werden sollen. Jede ernstliche Bemühung um das allgemeine Wohl soll eine ehrenvolle Erwähnung finden, jedes Verdienst dem großen Publikum bekannt gemacht werden.

Man bittet die Briefe an unterzeichnete Verlagshandlung einzusenden. Georg Voß.

Bestellungen auf die Zeitung für die elegante Welt nehmen wie bisher, alle gute Buchhandlungen Deutschlands so wie alle Postämter und Zeitungs-Expeditionen an.

Ist in der Kaffkeschen Buchhandlung in Stettin für obigen Preis zu haben.

Wochen-Journal für Landleute

Unter Verwendung und Beförderung aller Herren Prediger und Schullehrer, Guthsbesitzer und Gerichtshalter, welche für das Wohl ihrer anvertrauten Gemeinde oder Unterthanen gewissenhafte Sorge tragen, erscheint seit Anfang dieses Jahres

Der

fleißige und fröhliche Wirthschaftsmann

oder

der allgemeine Hausfreund für gebildete Landleute und Hauswirthe.

In wöchentlichen Heften mit Kupferstichen.

Preis, portofrey, der ganze Jahrgang in 52 Heften, auf allen Postämtern, Poststationen, Zeitungs-Expeditionen und in allen Buchhandlungen Deutschlands 2 Thlr. 4 Gr. Sächs. oder 4 Fl. Rheinisch.

Diese wahrhaft nützliche Wochenschrift ist in Hinsicht ihres innern Gehalts, ihres hübschen Aeußern und des auffallend wohlfeilen Preises so angelegt

daß kein Dorf und keine Landstadt in Deutschland sich finden muß

wo sie nicht angeschaft und gelesen wird. Da wo der Landmann dafür nicht Sinn oder Mittel hat, ist es in vielen Dörfern die Sache des Herrn Prediger oder Schullehrer geworden, ein Exemplar für sich anzuschaffen, und gegen Vergütung zum Lesen zu geben oder vorzulesen. — Um zu der Ueberzeugung von dessen Werth, gemächlich zu gelangen, kann man bey jeder Postbehörde dieses Journal Quartalweise portofrey für 13 Gr. Sächs. oder 1 Fl. Rhein. bestellen und erhalten. Die Expedition dieses Wochen-Journals kennt schon Dörfer, die so mit 1 Exemplar auf ¼ Jahr angefangen, jetzt schon zu 10 — 12 bis 15 Exemplar gebrauchen, es ist ihr daher alles daran gelegen, um es genau gekannt und beurtheilt zu wissen. Georg Voß.

Ist in der Kaffkeschen Buchhandlung in Stettin für obigen Preiß zu haben.

Entbindungs-Anzeige.

Gestern Nachmittag um 3 Uhr half Gott, meine gute Frau mit einem gesunden Sohn zum Eilften mal glücklich entbunden. Gott sei Dank, für diesen neuen Sorgen und meiner Familie Freude —; Verwandten und theilnehmenden Freunden, habe ich die Ehre unter Verbittung der Glückwünsche, solches schuldigst anzuzeigen. Craazen bei Pyritz den 21sten März 1811.

Der Hauptmann von Cranach,
ausser Dienst.

Todesfall.

Auch mein anderer Sohn Rudolph ist heute gestorben; ich zeige dies nicht bloß meinen Freunden an, sondern bitte auch alle diejenigen, mit welchen ich in irgend einem Geschäftsverhältnisse stehe, es erklärbar zu finden, wenn in den nächsten Monaten ich möglichst ohne persönliche Stöhrung zu sein wünsche und mir die Kräfte fehlen, meine Geschäfte in der gewohnten Ordnung zu besorgen. Stettin den 23. März 1811. Zitelmann,
Hoffiskal.

Publikandum
wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen.

So vielfältig auch die Anpflanzung von Bäumen längst der Landstraße verordnet worden, so haben doch Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit gegen Beförderung guter Anstalten, diese Anordnungen fast überall in hiesiger Provinz unwürksam gemacht.

Der Nutzen davon kann nicht verkannt werden. Diese Baumpflanzungen gewähren dem Wanderer Schatten, dem Reisenden die Sicherheit, daß er sich aus der Richtung seiner Fahrt nicht verirren kann, und der Grundeigenthümer hat den Vortheil davon, daß die Straßen zum Schaden der anstoßenden Grundstücke nicht in ungebührlicher Breite aufgefahren, sondern in die gesetzmäßige Schranken begränzt werden, und daß ihm die Bäume, wenn sonst angemessene Gattungen gewählt werden, die Materialien zu Besserung der Wege liefern, oder sonstigen wirthschaftlichen Nutzen gewähren. Nicht zu gedenken, daß die Baumalleen, den hin und wieder öden Gegenden ein heiteres Ansehen geben, und die Ansicht verschönern. Zufolge einer an die Königliche Regierung aus dem Ministerio des Innern ergangenen erneuerten Vorschrift, wird daher hiedurch unerläßlich verordnet:

daß die Land- und Hauptstraßen mit dem nächsten Frühjahr, wenn ihnen vorher eine möglichst gerade Richtung gegeben worden ist, mit Bäumen bepflanzt werden sollen. Die Local-Polizei-Behörden sind für die Befolgung verantwortlich, werden aber auch, wenn von Seiten der Guthsbesitzer und Gemeinden Mangel an gutem Willen und Folgsamkeit gegen ihre Anordnung den Zweck vereiteln und verzögern sollte, mit dem geschärftesten Nachdruck unterstützt werden.

Der Einwand, daß die Bäume gepflanzt worden, aber nicht hätten fortgehen wollen, wird durchaus nicht angenommen. Auch für den schlechtesten Boden giebt es geeignete Baumgattungen, und es kommt nur auf die rechte Auswahl an. In dieser werden die verpflichteten Grundeigenthümer nicht beschränkt, sondern solche wird lediglich ihrer Willkühr, jedoch mit dem Vorbehalt überlassen, daß überall hochstämmige Bäume, welche eine freye Passage gestatten, gesetzt werden. Wegen Bestimmung der Breite der Landstraßen, werden die Orts-Polizei-Obrigkeiten auf das Wege Reglement vom 25sten Juni 1752 verwiesen. Was dagegen die Entfernung, in welcher die Bäume einer von dem andern gesetzt werden sollen, betrift; so wird die Bestimmung derselben der Orts-Polizei-Obrigkeit überlassen.

Zur Erleichterung der Verpflichteten wird nachgelassen, daß für die erste Pflanzung diese Entfernung verdoppelt werden kann, damit die Verpflichteten in dem nächsten Frühjahr nur die Hälfte der erforderlichen Anzahl setzen dürfen, wogegen in dem Herbst des nämlichen oder Frühjahr des folgenden Jahrs, auch der Zwischenraum zwischen zwei Bäume ergänzt, und so die Allee vollzählig gemacht werden muß.

In dem nächsten Jahr nach jeder Pflanzung wird mit Ausgang des May-Monats, wenn die Bäume Laub genommen haben, die Pflanzung revidirt. Für jeden nicht gepflanzten oder nachläßig gesetzten Baum bezahlt der Verpflichtete Acht Groschen Strafe.

Ist der Baum durch Zufall ausgegangen, oder durch Muthwillen vernichtet worden, muß derselbe in der nächsten angemessenen Jahreszeit nachgesetzet werden. Der hiezu Verpflichtete kann sich auch mit der Entschuldigung, daß ihm die Vernichtung des Baumes nicht zur Last falle, dem Nachpflanzen nicht entziehen, indem es ihm überlassen werden muß, seine Entschädigung von Demjenigen zu verlangen, welcher durch die Beschädigung oder Entwendung des Baums sich die strenge Ahndung der Gesetze zugezogen hat. Die unterzeichnete Regierung erläßt diese Verfügung mit dem unangenehmen Gefühl, daß es der Erneurung dieser gemeinnützigen Anordnung in hiesiger Provinz jetzt noch bedarf, nachdem deshalb öftere Befehle erlassen sind, und andere Gegenden die leichte Ausführbarkeit und den Nutzen davon schon längst anschaulich dargestellt haben. Allein sie wird auch mit desto schärferem Ernst über deren Befolgung wachen, und die Trägheit und Gleichgültigkeit, welche so oft der Förderung des Guten entgegen sind, mit dem würksamsten Nachdruck ohne Nachsicht für die betroffene Individuen endlich abzuhelfen wissen. Signatum Stargard den 26. Februar 1810. Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Die durch das Publikandum vom 26sten Februar v. J. angeordnete Bepflanzung der Land- und Hauptstraßen mit Bäumen, hat nicht den erwarteten Fortgang gehabt. Wenn die geordnete Strafe bis jetzt nicht vollstreckt ist, so ist es geschehen, weil jenes Publikandum zu spät zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, und die unterzeichnete Regierung das Vertrauen hat, daß die Eingesessenen der Provinz, das Gemeinnützige dieser Anordnung jetzt erkennen werden. Die Baum-Beschädigungen, welche jetzt Gegenstand der allgemeinen Klage gewesen sind, werden sich vermindern, wenn die Bäume vorschriftsmäßig nachgepflanzt, auf die Entdeckung dieser Verbrecher größere Aufmerksamkeit gerichtet, und die Landstraßen dem Wege-Reglement vom 25sten Juni 1752 gemäß angelegt werden.

Die Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Aufseher sind von uns zugleich angewiesen, auf Ausmittelung dieser Baumbeschädigungen aufmerksam zu sein.

Jede Landstraße muß in einer möglichst geraden Richtung eine Breite von 2½ Ruthen oder 30 Fuß, und mit Graben, die Abfluß erhalten, versehen sein. Die durch Aufhebung des Vorspanns den Eingesessenen gegebene Zeit kann und soll auf Verbesserung und Bepflanzung der Wege verwandt werden.

Wir machen es den Landräthen, Magisträten, Domainenbeamten und Guthsbesitzern zur angelegentlichen Pflicht, darauf zu halten, daß solches geschieht, und das Publikandum vom 26. Februar v. J. mehr wie bisher zur Ausführung gebracht werde; erwarten indeß, daß sie ein gutes Beispiel geben werden. Die Departementsräthe und ein Commissarius der Regierung werden in diesem Jahr genaue Recherchen veranlassen, jede Nachlässigkeit zur Bestrafung anzeigen, und uns in den Stand setzen, durch Bekanntmachungen in dem zu erwartenden Departements-Blatt nützliche Thätigkeit zu belohnen, und Nachläßigkeit zu rügen. Stargard den 1sten März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Domainen-Veräusserung.

Es sollen die zum Königl. Domainen-Amte Driesen gehörigen Vorwerker Holm und Schlanow, auch mehrere sonstigen Amts-Realitäten veräussert und zu Trinitatis d. J. an, die sich mit zureichendem Gebote meldenden Acquirenten übergeben werden.

1) Das Vorwerk Holm gränzt unmittelbar an die Stadt Driesen, wird in 3 Feldern bewirthschaftet, und befindet sich ausser Communion. Der Flächeninhalt beträgt,

an gutem Mittel-Acker . . .	242 Morg.	70 R.
an Gartenland	6 Morg.	117 R.
an Wiesewachs	332 Morg.	51 R.
Hütung, so gleichfalls zum Heugewinnste geeignet ist . .	239 Morg.	45 R.
Summa	820 Morg.	83 R.

Zur Bewirthschaftung gehören die Handdienste der Kietzer Gemeinde zu Driesen, imgleichen die der Gemeinde zu Gottschim und Lubiath, welche dem Erwerber bis zum Termine der gänzlichen Aufhebung, für das regulirte Dienstgeld, vorläufig in Zeitpacht mit überlassen werden. Die Nähe der Stadt Driesen und des Netzestrohms sind bey diesem Vorwerke für den Absatz der Producte vorzüglich vortheilhaft. Die Vorwerkegebäude befinden sich in gutem Baustande, jedoch mit keinem besondern herrschaftlichen Wohnhause versehen. Der bisherige Pachtertrag ist nach dem Anschlage auf 1162 Rthlr. 15 Gr. 3½ Pf. normirt. Die Ausbietung soll sowohl im Ganzen als in Parcelen, welchen eine verhältnißmäßige Anzahl von Handdiensten beygelegt werden, geschehen.

2) Das Vorwerk Schlanow ist von Driesen 1½ Meile, von Woldenberg ½ Meile und von Friedeberg 2 Meilen entlegen. Es befindet sich ebenfalls im Separations-Zustande, und in der Drey-Felder-Bewirthschaftung. Es gehören dazu

an guten Acker	348 Morg.	
an Mittel Acker	141 Morg.	35 R.
an 3jährig. Lande	388 Morg.	18 R.
an 6 dito dito	42 Morg.	6 R.
	919 Morg.	59 R.
Gartenland	5 Morg.	72 R.
Wiesewachs	151 Morg.	139 R.
in Summa	1076 Morg.	90 R.

Bey diesem Vorwerke dienen noch die Unterthanen zu Schlanow, Friedrichsdorff, Schüttenburg mit der Hand und Gespann, wofür die normirten Dienstgelder, von dem Erwerber, zeitpachtweise, unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung von Seiten des Fisci, übernommen werden müssen. Die Vorwerksgebäude sind sämtlich in gutem Stande, und mehrentheils erst in neuerer Zeit neu erbaut. Die bisherige veranschlagsmäßige Zeitpacht beträgt 1028 Rthlr. 23 Gr. 9½ Pf. Die übrigen einzelnen Pertinenzien des Amts bestehen

3) in dem Amtssitze in der Stadt Driesen, wozu
   a) das alte Amtshaus auf 1840 Rthlr. abgeschätzt,
   b) der Backofen 40 Rthlr.
   c) die Gartenmauer 384 Rthlr.
   d) die vor der Stadt belegene Vorspannkoppel, 27 Morgen 36 Ruthen, zu 1 Rthlr. 8 Gr. jährliche Nutzung, pro Morgen taxirt gehören.

4) Der Brau- und Brennereygebäude, auf dem alten Amtshofe, deren Betrag bisher eine jährliche Pacht von 1784 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. abwarf, wovon gegenwärtig aber nur die Gebäude nach der Taxe ad 6134 Rthlr. 8 Gr. zur Veräusserung kommen.

5) Der Ziegeley, welche bis jetzt ein Pacht-Quantum von 191 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. trägt.

6) Der Fischerey in den nicht vermessenen 19 Seen, bisher in solle veranschlagt zu 161 Rthlr. 23 Gr., welche aber auch einzeln ausgeboten werden.

Zu den beyden Vorwerken wird das todte und lebende Königl. Inventarium, so wie die kleine und mittel Jagd gelegt. Die Veräusserung geschieht entweder durch Verkauf oder Vererbpachtung mittelst öffentlicher Licitation, welche in dem Amtshause zu Driesen auf den

4ten April dieses Jahres

vor dem dazu ernannten Commissario abgehalten werden wird. Die Vermessungs-Register und Karten werden nebst den nähern Bedingungen und andern zur Information dienenden Nachrichten vom 1sten März dieses Jahres an auf dem Amte Driesen, so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur zu inspiciren seyn, doch können sämtliche zum Verkauf angezeigte Gegenstände von Erwerbslustigen auch jetzt schon unter näherer Anweisung des Amtes, in Augenschein genommen werden. Königsberg in der Neumark den 14ten Febr. 1811.

Neumärk. Ständische Domainen-Verwaltungs-Commission.

Publicandum.

Verkauf der confiscirten Schiffe.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen rc. Allerhöchst Selbst die Confiskation aller in den Preuß. und Pommerschen Häfen eingebrachten Schiffe, deren Ladungen bereits confiscirt sind, auszusprechen geruhet haben, und dieser Allerhöchsten Verordnung gemäß, die in dem verwichenen Herbste in den Hafen von Swinemünde eingelaufene und eingebrachte Schiffe, sowohl fremde als einheimische, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. klingend Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen; so ist hiezu ein Termin auf den 1. April (ersten April d. J.) in dem Hause des Justizraths Wittchow hieselbst, als ernannten Commissarii, angesetzt worden, in welchem Termin sich Kauflustige Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihr Gebot abgeben und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten können; auch können die nähern Kaufbedingungen in dem Termin erfahren werden. Swinemünde den 20sten März 1811.

Königl. Preuß. Ober-Handels-Commissariat.

(NB.) In dem Pommerschen Intelligenzblatt No. 24 auf der 1sten Seite beliebe man in eben diesem Avertissement statt den 4ten April, 1sten April zu lesen.

Bekanntmachung.

Es sollen Ein Tausend Stämme fichten Holz, 36 Fuß lang, 5 bis 8 Zoll am Zopf stark, und einige Hundert Enden, à 24 Fuß Länge, nach vollendeter Saat bis zur Erndtezeit, aus der Gültzower Forst nach Greiffenberg zur Einschwemme angefahren, und diese Anfahre an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, überlassen werden. Terminus licitationis ist auf den 4ten April Vormittags um 9 Uhr, zu Greiffenberg

im Gasthofe der Wittwe Franck angesetzt. Colberg den 18ten März 1811. Kleist,

Capitaine und Ingenieur vom Platz.

Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des von dem Königl. Preuß. Brandenburgschen Dragoner-Regiment im Jahr 1806 desertirten Dragoners Christ an Reckow, Charlotte geb. Reinke, hat bey uns angezeigt, daß sie seit der Desertion ihres Mannes nichts von dessen Leben und Aufenthalt erfahren, und deshalb um seine öffentliche Vorladung, und bey seinem Ausbleiben um Trennung der Ehe angetragen. Zur Beantwortung der Ehescheidungsklage und zur weitern Verhandlung darüber haben wir einen Termin auf den 8ten Julii d. J. angesetzt, und laden den rc. Reckow demnach hiemit vor, sich innerhalb 3 Monathen, und spätestens in dem gedachten Termin, des Vormittags um Eilf Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu gestellen, sich über die ihm von seiner Frau zur Last gelegte Verlassung zu verantworten, und hiernächst weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen, widrigenfalls die von seiner Ehefrau angezeigte böslliche Verlassung für richtig angenommen, das bisher bestandene Band der Ehe getrennt, und er für den schuldigen Theil wird erklärt werden. Greiffenhagen den 12ten März 1811. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auctions-Anzeigen
ausserhalb Stettin.

Am 26sten März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, sollen zu Pencun auf dem Pfar-Ackerhofe, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Acker und Hausgeräth, Kupfer, Betten und Leinen, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Stettin den 23 Februar 1811.

Gräflich von Hacke-Pencunsches Burggericht.

In der Wohnung des Herrn Major v. Hackwitz auf der hiesigen Wollweberstraße, werden den 2ten und 3ten April d. J. mehrere Meubles, mancherley Hausgeräthe, Fayance und Gläser, imgleichen verschiedenes Reitzeug, als: Sättel, Pistolenhalfter, Zäume, ein Fliegennetz, so wie auch ein Officierpallasch und eine silberne Degenkoppel, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stargard den 22sten März 1811.

Es sollen zu Osseckn, einem im Lauenburgschen Kreise unweit der Ostseeküste belegenen Guthe und resp. auf der, ohngefähr eine halbe Meile davon befindlichen Glashütte:

a) 56 Kisten gutes grünes Fensterglas,

b) 100 Bund Medicingläser,

c) 95 Stück Schaafe, worunter auch einige Hammel und Böcke,

d) 12 Stück Kälber und

e) 2 Stück Mastkühe,

in Gefolge Befehls des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, im Termin den 4ten April 1811 Vormittags 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; und wird dies den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Lauenburg in Pommern den 12. Febr. 1811. Königl. Preuß. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Es sollen von dem Nachlasse des zu Wollin verstorbenen Bürgermeister Necker, Behufs der Regulirung, verschiedene Sachen, als: Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, allerley Hausgeräthe und auch ein verdeckter halber Wagen, den 8ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Neckerschen Wohnhause zu Wollin an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant, verkauft werden. Es wird den Kauflustigen solches hiedurch bekannt gemacht. Stepenitz den 15ten Februar 1811. Von Auftragswegen. Janke

---

Zu verpachten.

Zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken Torney, Pommerensdorf, Scheune, Krekow, Nemitz, Wussow, entweder im Ganzen oder einzeln, ist ein Licitationstermin auf den 28sten d. M. Vormittags um 9 Uhr, auf der großen Rathsstube angesetzt, in dem sich Liebhaber melden können. Stettin den 6ten März 1811.

Oeconomie-Deputation.

Zur Verpachtung der dem Jageteuffelschen Collegio zugehörigen, an der Wieckenick hinter dem Jungfernberge belegenen drey pommersche Morgen großen Wiese, von Walpurgis d. J. an, wird ein Termin auf den 9ten April d. J., Vormittags um Elf Uhr, im Jageteuffelschen Collegio angesetzt und solches den Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht. Stettin den 12ten März 1811.

Inspector und Provisoren des Jageteuffelschen Collegiums.

Der Herr Major von Linstow will sein im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, eine Meile von Neubrandenburg und eine Meile von Treptow an der Tollense, liegendes Guth Woggersin mit der dazu gehörigen Meyerey auf eine der jetzigen, oder der künftig einzuführenden Schlagordnung angemessene Reihe von Jahren, von Johannis dieses Jahres an, zu verpachten, und er hat mir zu diesem Geschäfte den Auftrag gemacht. Daher lade ich alle Pachtliebhaber ein, sich am 4ten künftigen Monats April, des Morgens um Zehn Uhr, zur Pachtlicitation des Guthes Woggersin in dem Hause des Gastwirths Herrn Wulffleff hieselbst einzufinden, und zu erwarten, daß dieses Guth dem annehmlich Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl des Guthsherrn unter den 3 höchsten Licitanten pachtweise zugeschlagen werde. Das Guth kann zu jeder Zeit nach gehöriger Meldung auf dem Hofe besehen werden, und die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin bey dem Herrn Major von Linstow und bey mir dem Unterschriebenen einzusehen, auch für die Gebühr in Abschrift zu haben. Neubrandenburg den 14ten März 1811. Der Justizrath Walther.

Lotterie-Anzeige.

In der 18ten Königl. kleinen Geld-Lotterie sind in meiner Collecte, ausser der Menge kleineren Gewinne, folgende Hauptgewinne gefallen, als: auf No. 12067 1000 Rthlr., No. 4063. 100 Rthlr., und No. 12057. 50 Rthlr. Die Loose zur 2ten Ziehung, welcher Einsatz nunmehro ganz auf Courant gesetzt und welche den 20sten April festgesetzt ist, sind auch Loose zu der von Zülow- und von Bülowschen vereinigten Güther-Ausspielung à 24 Rthlr. Gold jeder Zeit bey mir zu haben. Stargard den 17ten März 1811.

David Hirsch, Königl. bestallter Lotterie-Einnehmer, an der Holzmarktstraßen-Ecke, im Regierungs-Bezirk No. 33.

Aufforderung.

Als Specialbevollmächtigter der Erben des verstorbenen Küfers Grube, fordere ich alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, hiedurch auf, mir dieselben anzuzeigen. Zugleich erwarte ich, daß diejenigen, welche des Verstorbenen Schuldner geblieben sind, binnen 14 Tagen an mich Zahlung leisten, damit es der Anstellung der Klage nicht bedürfe. Stettin den 19ten März 1811. Seppert, Justiz-Commissarius.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Nach dem mir von dem Königl. Ober-Landesgericht ertheilten Auftrage werde ich mehrere, der Frau von Eckevorth zugehörige, vorzüglich gute Effecten, als: ein Medaillon mit Brillanten, silberne Eßlöffel, Messer und Gabeln, dergleichen Spieleuchter, Tischzeug und Betten, Stutzuhr, Feuermaschine, Sopha, Bücherspind, Tische, porcellaine Tassen, Gläser, Kessel und eine Parthey Bücher, auch eine Seehandlungs-Obligation, am 27sten März dieses Jahres, und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Auction wird in dem Logis der Frau von Eckevorth, kleine Dohmstraße No. 772, in dem Meyerschen Hause abgehalten; welches ich hiedurch allen Kauflustigen bekannt mache. Stettin den 18ten März 1811.

Zitelmann jun., Commissarius.

Pfandbriefs-Auction.

Am 30sten März d. J. Nachmittag um 3 Uhr, werde ich in meiner Wohnung mehrere Pommersche Pfandbriefe von 200, 100, 75, 50 und 25 Thaler, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 22sten März 1811.

Zitelmann jun., Criminalrath, Breitestraße No. 362.

Nach dem Befehl des hiesigen Königl. Vormundschafts-Collegii soll der Nachlaß des verstorbenen Kammerdieners Schneider, bestehend aus silbernen Messern, Löffeln und Gabeln, Fayance, Gläsern, Küchengeräthschaften von Kupfer, Zinn, Messing, Metall, Blech und Eisen, Tischzeug, Betten und Kleidungsstücken und einigen Büchern, am 1sten April dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Die Auction wird auf dem Schlosse in der Dienstwohnung des Verstorbenen abgehalten; welches allen Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin den 13. März 1811. Zitelmann jun., Commissarius.

Die von dem verstorbenen Justizrath Adelung zu Stettin hinterlassene Büchersammlung, welche insbesondere in dem Fache der Geschichte und Jurisprudenz kostbare Werke enthält, soll am 22sten April dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, durch Unterschriebenen, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Verzeichniß der Bücher und Landcharten ist bey ihm gratis zu bekommen. Stettin den 18ten März 1811.

Zitelmann jun., Criminalrath.

Auf Verfügung Eines Königl. Preuß. Französischen Colonie-Gerichts, soll den 2ten April dieses Jahres und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, auf der großen Lastadie, in dem Lohgerbermeister Göthelschen Hause No. 165, das zu dessen Concursmasse gehörende Mobiliarvermögen, als: Glas, irdenes Zeug, Kupfer, Messing, Zinn, Blech und Eisen, Meubles und Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, wie auch Lohgerberwaaren, von Kalbs-, Ziegen-, Schweine- und Hundsfelle, Kuhleder, ungefähr 3000 Lohkuchen und Handwerkszeug, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctioniret werden. Stettin den 19ten März 1811. Roussel, Vigore Commissionis.

Eine Parthey beste Sorte Muscat-Weine sollen in meinem Keller, Oderstraße No. 5, am 26sten dieses, Nachmittag 2 Uhr, durch den Mäckler Herrn Homann öffentlich verauctionirt werden. Stettin den 14. März 1811.

D. H. Bunea.

Auction über 1 Parthey Cichorien, circa 6000 Pfund, Freitag den 29. März Nachmittags 2 Uhr, in der großen Wollweberstraße No. 589.

Auction über circa 150 Oxhoft diverse Sorten weiße und rothe Bordeaux-Weine, den 2ten April Nachmittags um 2 Uhr in der Oderstraße No. 71.

Zu verkaufen in Stettin.

Frischer Holländischer rother und weißer Kleesaamen, Franz. Lucern, Raygras, Esparcette, Runkelrüben, Akazien und Tabacksaamen, von vorzüglicher Güte und billigsten Preisen, bey Wilhelm Pfarr, Mönchenstraße No. 596.

Rußisch best und ord. Segeltuch, franz. Korken, Matten und Neublau, bey G. Petersen, Frauenstraßen-Ecke No. 1121.

Ein großes stark s Wagenpferd, Fuchswallach, ist Reifschlägerstraße No. 123 zu verkaufen.

Zu vermiethen in Stettin.

Ein schönes großes Wohn- nebst Schlafzimmer parterre, oder auch zwey combinirte Zimmer im zweyten Stock sind mit und ohne Meubles zu vermiethen. Stettin den 15. März 1811. Carl Engelbrecht.

Für einen einzelnen Herrn ist in einer guten Gegend der Unterstadt ein Quartier von einigen Stuben und sonst nöthigem Gelaß zu haben; worüber die Zeitungs-Expedition nähere Auskunft geben wird.

Bekanntmachungen.

Vermöge Aufforderung von mehrern Musikfreunden, zeigt das Kunst- und Industrie-Magazin hiermit ergebenst an, daß es noch eine zweite Musik-Lectüre etabliren wird; es ersucht diejenigen, die daran Theil zu nehmen wünschen, sich recht bald zu melden, indem die Subscription dazu bereits ziemlich stark ist, und sobald ein Cirkel von einigen 40 Interessenten zusammen ist, die Subscription geschlossen, und die Lectüre eröfnet wird. Stettin den 20sten März 1811.

Guter alter Rheinwein, die ⅘. Bout. 1 Rthlr. Cour., bester Rumm, die ⅘. Bout. 1 Rthlr 8 Gr. Cour., frische Capern, Sardellen, Citronen, und ungepreßter Caviar ist zu haben, bey Wilhelm Pfarr, Mönchenstraße No. 596.

Es wird ein Bursche in einer ansehnlichen Tuch- und Seidenhandlung verlangt, der eine gute Erziehung und Schulkenntnisse hat; wo die nähern Bedingungen zu erfahren, wird die Zeitungs-Expedition in Stettin gefälligst nachweisen.